

NEWSLETTER 12/2016

Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ konkretisiert.

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und 15 % der Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) des Gebäudes übersteigen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen vom 14. Juni 2016 (Aktenzeichen IX R 22/15; IX R 15/15; IX R 25/14) die Auffassung vertreten, typische Schönheitsreparaturen gehörten zu den „anschaffungsnahen“ Herstellungskosten. Der BFH verhindert insoweit den sofortigen Werbungskostenabzug, da solche Maßnahmen das Gebäude erst betriebsbereit, d. h. vermietbar machen.

Hinweis: Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, welche üblicherweise jährlich anfallen, wie etwa Wartungsarbeiten an Heizungsanlagen, können indes weiterhin als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden.

Neues BMF Schreiben zu Teilwertabschreibungen und Anforderungen an eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. September 2016 (Aktenzeichen IV C 6 S.2171b) zu Fragen der steuerlichen Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen Stellung genommen. Dabei wird insbesondere auf „voraussichtlich dauernde Wertminderungen“ bei Wertpapieren eingegangen. Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Entgegen der bisher von der Verwaltung vertretenen Auffassung bleiben bis zum Tag der Bilanzaufstellung eintretende Kursänderungen unberücksichtigt.

Steigt der Börsenkurs zum nächsten Bilanzstichtag, muss das Wertpapier nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung mit dem aktuellen Börsenkurs angesetzt werden, wobei die ursprünglichen Anschaffungskosten die Obergrenze bilden. Bei der Wertaufholung soll die Bagatellgrenze nicht zur Anwendung kommen; diese Auffassung der Finanzverwaltung ist allerdings umstritten.

Jede Teilwertabschreibung führt zu Aufwand und ist damit steuerentlastend; jede Wertaufholung führt zu Ertrag und ist damit steuerbelastend.

Beispiel: Das Wertpapier wird zu 100 angeschafft und so in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 erfasst. Der Börsenkurs beträgt 98 zum 31. Dezember 2014, 90 zum 31. Dezember 2015 und 93 zum 31. Dezember 2016.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2014 darf keine Teilwertabschreibung erfolgen, da die Bagatellgrenze nicht überschritten wurde. Zum 31. Dezember 2015 kann der Steuerpflichtige eine Teilwertabschreibung von 100 auf 90 vornehmen. Tut er dies, muss er in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach umstrittener Auffassung der Finanzverwaltung das Wertpapier mit 93 ansetzen, obwohl die Bagatellgrenze nicht überschritten wird.

Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs

Bei einer Körperschaft (z. B. GmbH) gehen u. U. nicht genutzten Verluste

- bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % und von bis zu 50 % innerhalb eines Fünfjahreszeitraums anteilig im Verhältnis zur Übertragungsquote
- bei Anteilsübertragungen von mehr als 50% innerhalb eines Fünfjahreszeitraums vollständig unter.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit des Verlustrücktrags in das vorangegangene Wirtschaftsjahr im Hinblick auf die im laufenden Jahr bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verluste stets abgelehnt (BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008, IV C 7 – S 2745-a/08/10001, BStBl I 2008, S. 736).

Entgegen der Verwaltungsauffassung wird nach Meinung des FG Münster (Urteil vom 21. Juli 2016, Aktenzeichen 9 K 2794/15) durch einen unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerb der Verlustrücktrag für den im betreffenden Jahr entstandenen Verlust nicht eingeschränkt.

Das Urteil des FG Münster steht somit der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung entgegen. Aus diesem Grund hat das FG Münster die Revision zugelassen. Diese wurde auch zwischenzeitig beim Bundesfinanzhof eingelegt (Aktenzeichen I R 61/16).

Hinweis: In allen offenen Fällen sollte beantragt werden, den gesamten Verlust des Jahres, in dem der schädliche Beteiligungserwerb erfolgt ist, zurückzutragen. Derzeit wird die Finanzverwaltung dem zwar nicht entsprechen können. Die Betroffenen können aber mit einem Einspruch unter Berufung auf das anhängige BFH-Verfahren ihre Chancen wahren und ggfs. von einem bestätigenden BFH-Urteil nachträglich profitieren.

Sind Zinsen für Durchlaufkredite dem Gewinn hinzuzurechnen?

Bis zur Neufassung der gesetzlichen Vorschrift für die Hinzurechnung von Schuldzinsen u. a. waren dem Gewinn die Hälfte der Zinsen und Nebenleistungen (Entgelte) für Kredite hinzuzurechnen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen war, dass diese Entgelte der nicht nur vorübergehenden Stärkung des eigenen Betriebs dienen.

Seit der gesetzlichen Neufassung ist nach Berücksichtigung eines Freibetrags dem Gewinn nur noch ein Viertel der Zinsen und Nebenleistungen hinzuzurechnen. Auf den Zweck der Kreditaufnahme kommt es aber nicht mehr an. Dadurch ist strittig geworden, ob Zinszahlungen dem Gewinn hinzuzurechnen sind, wenn die Kreditaufnahme nicht für den eigenen Betrieb erfolgt, sondern als sog. „Durchlaufkredit“ Finanzierungszwecken eines Tochterunternehmens dient. Entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Kreditgeber und der Muttergesellschaft hat das Tochterunternehmen Zins- und Tilgungsleistungen gegenüber der Muttergesellschaft zu erbringen. Dass es

durch die Zinszahlungen des Tochterunternehmens an die Muttergesellschaft und von dieser an das Kreditinstitut zu einer doppelten Hinzurechnung kommt, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 15. April 2016 (Aktenzeichen 3 K 145/15) hinzunehmen.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dessen endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Kein wiederholter Wechsel der Gewinnermittlungsart wegen Irrtums über steuerliche Folgen

Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige können sich bei der Ermittlung ihres steuerlichen Gewinns zwischen der Einnahmenüberschussrechnung und der Bilanzierung entscheiden. Ausgeübt wird das Gewinnermittlungswahlrecht durch die tatsächliche Handhabung der Gewinnermittlung. Dass ein Einzelunternehmer die fertiggestellte Gewinnermittlung als endgültig ansieht, kann daraus geschlossen werden, dass er sie durch die Übersendung an das Finanzamt in den Rechtsverkehr gibt.

Wer sich für eine Gewinnermittlungsart entschieden hat, muss grundsätzlich für dieses Geschäftsjahr dabei bleiben. Auch vor Eintreten der Bestandskraft ist ein Wechsel nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes zulässig. Der bloße Irrtum über die steuerlichen Folgen gehört jedoch nicht dazu. Dies entschied der Bundesfinanzhof in seinem Urteil 2. Juni 2016 (Aktenzeichen IV R 39/13).

Im Fall entschiedenen Fall hatte ein Landwirt jahrelang bilanziert, war aber im Streitjahr zur Einnahmenüberschussrechnung gewechselt. Als ihm das Finanzamt unter Hinweis auf die Einnahmenüberschussrechnung eine begehrte Teilwertabschreibung versagte, wollte er im Einspruchsverfahren zurück zur Bilanzierung wechseln. Dies versagte ihm der Bundesfinanzhof. Für einen mehrfachen Wechsel der Gewinnermittlungsart sind die Darlegung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und ein vernünftiger wirtschaftlicher Grund erforderlich. Der hier maßgebliche Irrtum über die steuerlichen Folgen dieser Wahl ist aber kein besonderer Grund.

Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht bei längerem Leerstand

In einem Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 6. April 2016 (Aktenzeichen 3-K-44/14) wurde entschieden, dass für eine länger leerstehende, sanierungsbedürftige Eigentumswohnung in einer Wohnanlage kein Werbungskostenabzug mehr vorgenommen werden kann.

Die Mitglieder der sanierungsbedürftigen Wohnanlage hatten die heruntergekommenen Wohnungen mehrere Jahre vermietet und dann Sanierungsarbeiten in Angriff genommen. Die dafür von den Miteigentümern gezahlte Sonderumlage wurde jedoch teilweise unterschlagen, sodass die Sanierungsmaßnahmen abgebrochen werden mussten. Dies führte zu einem Leerstand der Mietwohnungen.

Da auch nach Ablauf von fünf Jahren nicht abzusehen war, ob jemals die erforderliche Gesamtsanierung der Wohnanlage zum Abschluss gebracht werden kann, wurde eine Einkunftserzielungsabsicht ab dem sechsten Jahr verneint. Dies wurde insbesondere auch damit begründet, dass nach Ansicht des Gerichts der Steuerpflichtige sich nur sehr zögerlich um die Renovierung und Neuvermietung der Mietwohnung gekümmert hat und somit erkennbar sei, dass der Steuerpflichtige die Renovierungsabsicht aufgegeben hat.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Vorübergehende konzerninterne Entsendung nach Großbritannien führt nicht zur Verlagerung der Steuerpflicht

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 24.8.2016, Aktenzeichen 7 K 821/13) hatte über den folgenden Fall zu entscheiden:

Ein in Deutschland ansässiger und auch dort beschäftigter Arbeitnehmer wurde konzernintern für 107 Tage bei einer Konzerngesellschaft in Großbritannien tätig. Seine Vergütung bezog er unverändert von dem deutschen Unternehmen. Die entsendende Gesellschaft berechnete der britischen Konzerngesellschaft die Leistungen des Arbeitnehmers mit einem Pauschalpreis pro Stunde weiter. Die Kostenverteilung erfolgte lediglich nach einem allgemeinen Verrechnungsschlüssel.

Fraglich war, ob die britische Konzerngesellschaft als sogenannter „wirtschaftlicher Arbeitgeber“ aufgetreten ist mit der Folge, dass der Arbeitslohn aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens für den Zeitraum der Tätigkeit in Großbritannien freizustellen ist.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster ist die britische Konzerngesellschaft nicht als „wirtschaftlicher Arbeitgeber“ aufgetreten. Voraussetzung hierfür ist, dass statt einer pauschalen Verrechnung die tatsächlichen Kosten, die im konkreten Einzelfall angefallen sind, weiterbelastet werden. Zudem hat sich der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage in Großbritannien aufgehalten.

Das Besteuerungsrecht verblieb in Folge in Deutschland.

Verfahren zur Kirchensteuererhebung auf pauschalierte Lohn- und Einkommensteuer

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber oder Geschäftsfreunde von ihrem Geschäftspartner Sachzuwendungen, wie beispielsweise ein Weinpräsent oder Eintrittskarten für ein Konzert, muss deren Wert in der Regel vom Empfänger versteuert werden. In diesem Fall müsste aber der Wert des Geschenks offen gelegt werden, was der Schenkende im Regelfall nicht möchte. Er kann deswegen auf die Zuwendung eine pauschalierte Lohn- bzw. Einkommensteuer abführen, die er selber trägt.

Auf die pauschalierte Steuer fällt neben dem Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer an, deren Prozentsatz die Bundesländer festlegen. Bemessungsgrundlage ist die pauschalierte Lohn- oder Einkommensteuer. Für die Kirchensteuerberechnung sind zwei Verfahren zugelassen.

Vereinfachtes Verfahren

Hierbei wird in allen Fällen der Pauschalierung ein ermäßigter Kirchensteuersatz für sämtliche Empfänger angewendet. Der ermäßigte Steuersatz trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Empfänger Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.

Nachweisverfahren

- Wenn der Zuwendungsempfänger nachweislich keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, braucht hierfür auch keine Kirchensteuer abgeführt zu werden. Bei Arbeitnehmern ergibt sich die Religionszugehörigkeit aus den sogenannten ELStAM Daten. Ist der Empfänger kein Arbeitnehmer, muss dieser schriftlich eine entsprechende Erklärung darüber abgeben, dass er keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

- Für die kirchensteuerpflichtigen Zuwendungsempfänger ist bei diesem Verfahren aber der normale Kirchensteuersatz und nicht der ermäßigte anzuwenden.

Die Wahl zwischen den beiden Verfahren kann für jeden Lohnsteueranmeldungszeitraum, für jede angewandte Pauschalierungsvorschrift und jeden Pauschalierungstatbestand neu getroffen werden.

Tipp: Auf Streuartikel wie z.B. Kugelschreiber oder Kalender mit einem Wert von weniger als EUR 10,00 € wird keine Steuer fällig.

Erstattete Krankenkassenbeiträge mindern den Sonderausgabenabzug

Beitragszahlungen von Kranken- und Pflegeversicherungen können in dem Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden, in dem sie geleistet wurden. Erstattete Beiträge (gegebenenfalls auch erstattete Beiträge aus Vorjahren) werden bei dem Sonderausgabenabzug gegengerechnet.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 6. Juli 2016 (Aktenzeichen X-R-6/14) nun entschieden, dass Beitrags-erstattungen von Kranken- und Pflegeversicherungen zum Zeitpunkt der Erstattung mit den im selben Veranlagungsjahr gezahlten Beiträgen zu verrechnen sind. Das erfolgt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sich die erstatteten Beiträge vorher, also im Jahr der Zahlung, steuerlich ausgewirkt hatten. Grund für die Veränderung der steuerlichen Auswirkungen war eine ab dem Veranlagungszeitraum 2010 geltende Gesetzesänderung.

Die geleisteten Beiträge führen im Jahr der Zahlung prinzipiell zu einer wirtschaftlichen Belastung, die aber durch die gleichartigen Beitragserstattungen insoweit wieder hinfällig werden. Die Beitragsverrechnung ist folglich auch dann vorzunehmen, wenn die erstatteten Beiträge im Jahr der Entrichtung nur begrenzt abziehbar waren.

Keine Anrechnung nicht bezogenen ausländischen Kindergelds

Besteht Anspruch auf Kindergeld zugleich in mehreren EU-Staaten, so wird anhand der geltenden EU-Verordnungen bestimmt, welcher der Staaten für diese Familienleistung vorrangig aufzukommen hat. Der Zuständigkeitskonflikt wird beispielsweise anhand des Ortes der Erwerbstätigkeit der Eltern oder auch anhand des Wohnsitzes des Kindes gelöst. Der vorrangig zuständige Staat hat das Kindergeld im vollen Umfang gemäß dem jeweiligen nationalen Recht auszubezahlen. Der nachrangig zuständige Staat rechnet das im Ausland den Berechtigten zustehende Kindergeld auf die inländischen Leistungen fiktiv an und ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die im Ausland gezahlten Familienleistungen geringer ausfallen. Die Zahlungsverpflichtung besteht dabei nur in Höhe des sog. Differenzkindergeldes (= Differenzbetrags zwischen den in- und ausländischen Familienleistungen).

In Deutschland ist bis dato die Anrechnung der ausländischen Leistungen auch dann erfolgt, wenn im Ausland tatsächlich keine Familienleistungen bezogen wurden, denn die deutschen Behörden stellten allein auf das Bestehen eines Anspruchs, nicht jedoch auf die tatsächlichen Zahlungen ab.

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 5. August 2016 (Aktenzeichen 4 K 3115/14) entschieden, dass die deutschen Familienkassen keine Anrechnung einer nur fiktiven, nicht tatsächlich gezahlten

Familienförderung eines anderen Staates vornehmen dürfen, falls der Antrag auf Kindergeld nachweislich nur in Deutschland, nicht jedoch (auch) im Ausland gestellt wurde. Vielmehr haben die deutschen Familienkassen den Antrag an den vorrangig zuständigen Staat weiterzuleiten, damit dieser den dortigen Anspruch prüfen kann. So lange dieser Ablauf nicht eingehalten wird, besteht in Deutschland der ungekürzte Kindergeldanspruch.

Keine Grunderwerbsteuer auf Gebäudeherstellungskosten bei Übernahme einer Bauverpflichtung im Grundstückskaufvertrag

Zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer haben wir uns in der Vergangenheit bereits geäußert:

Im [Newsletter vom November 2015](#) ging es um die Zurechnung der Kosten für den Innenausbau und [hier](#) zur Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage.

Beim Erwerb eines unbebauten Grundstücks unterliegt grundsätzlich nur das Entgelt für den Erwerb des Grundstücks der Grunderwerbsteuer. Schließt der Grundstückskäufer im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb einen Vertrag zur Bebauung des Grundstücks, erhöhen die Bauerrichtungskosten die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Es liegt ein sogenanntes einheitliches Vertragswerk vor. Voraussetzung für das Vorliegen eines einheitlichen Vertragswerks ist, dass der Bauunternehmer in ein Vertragsgeflecht einbezogen ist - er muss zur Veräußererseite gehören. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die auf Veräußererseite auftretenden Personen (Grundstücksverkäufer, Architekten, Bauunternehmer) entweder personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind oder aufgrund von Abreden auf den Abschluss sowohl des Grundstückskaufvertrags als auch der Verträge, die der Bebauung des Grundstücks dienen, hinwirken.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 6. Juli 2016, Aktenzeichen II R 5/15) reicht allein die im Grundstückskaufvertrag übernommene Verpflichtung des Grundstückskäufers, das Grundstück zeitnah nach den gestalterischen Vorgaben des Veräußerers zu bebauen, zur Annahme eines einheitlichen Vertragswerks nicht aus. Kann der Bauunternehmer nicht der Veräußererseite zugerechnet werden, zum Beispiel weil der Grundstückskäufer diesen selbstständig ohne Mitwirkung des Grundstücksveräußerers aussucht, liegt kein einheitliches Vertragswerk vor. Im Zweifelsfall hat das Finanzamt nachzuweisen, dass der Bauunternehmer zur Veräußererseite gehört.

Geldtransaktionen vom Konto des Ehemanns auf ein Konto der Ehefrau können schenkungsteuerpflichtig sein

Mit Urteil vom 29. Juni 2016 (Aktenzeichen II R 41/14) hat der Bundesfinanzhof ein Urteil des Finanzgerichts Nürnberg bestätigt wonach Geldtransaktionen zwischen Eheleuten ohne Gegenleistung einen schenkungsteuerlichen Sachverhalt begründen können.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt war ein Ehemann Inhaber eines Schweizer Bankkontos über das seine Ehefrau auch Kontovollmacht hatte. Er überwies hiervon erhebliche Geldbeträge auf ein Konto seiner Frau. Das Finanzamt sah hierin eine freigiebige Zuwendung und setzte Schenkungsteuer fest, weil die Freibeträge überschritten waren.

Die Ehefrau behauptete, das Geld auf dem Konto des Ehemanns hätte ihr schon seit langem zur Hälfte gehört. Dies konnte sie weder beweisen noch schlüssig darlegen, sodass das Gericht die Schenkungsteuerfestsetzung als rechtens betrachtete. Auch die Kontovollmacht der Ehefrau war für das Gericht kein Indiz, dass ihr das Guthaben anteilmäßig gehörte.

Hinweis: Um eine freigiebige Zuwendung zu vermeiden können Eheleute beispielsweise untereinander eine Bruchteilsberechtigung des Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, am Kontoguthaben vereinbaren. Zahlen dann beide Ehegatten Geld auf ein Sparkonto des einen Ehegatten und besteht Einvernehmen darüber, dass die Ersparnisse beiden zugutekommen sollen, so gehört ihnen das Guthaben auch zivilrechtlich im Zweifel zu gleichen Teilen. Dies sollte zu Beweis Zwecken allerdings schriftlich und zeitnah dokumentiert sein.

Auch bei sog. Oder-Konten, die beiden Eheleuten gehören, ist Vorsicht geboten, wenn nur ein Ehegatte Einzahlungen darauf vornimmt.

Abfindungszahlung an weichenden Erbprätendenten ist Nachlassverbindlichkeit

Bei der Ermittlung des der Erbschaftsteuer unterliegenden steuerpflichtigen Erwerbs können bestimmte Aufwendungen als sog. Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Die Nachlassverbindlichkeiten vermindern die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer und wirken sich somit steuermindernd aus.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 15. Juni 2016 (Aktenzeichen II R 24/15) entschieden, dass die Abfindungszahlung, welche der Erbe an eine die Rechtsstellung eines Erben einfordernde Person (= Erbprätendenten) zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen der Klärung des Erbenstellung entrichtet hat, als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann. Nach Ansicht des Finanzgerichts stellen derartige Abfindungszahlungen Erwerbskosten dar, welche im Rahmen der Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd abgezogen werden dürfen.

Termine Dezember 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Umsatzsteuer	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Sozialversicherung	28.12.2016	entfällt	entfällt

Termine Januar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.1.2017	13.1.2017	6.1.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.1.2017	13.1.2017	6.1.2017
Sozialversicherung	27.1.2017	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.